

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
Juny	24	27	7,4	27	7,7	27	7,7	—	14	—	16	—	15	wolk.	wolk.	schön
	25	27	7,7	27	7,4	27	7,4	—	13	—	19	—	17	Nebel	schön	heiter
	26	27	8,1	27	7,9	27	7,2	—	14	—	21	—	18	heiter	heiter	f. heiter
	27	27	7,0	27	6,6	27	6,0	—	15	—	21	—	18	schön	schön	schön
	28	27	6,0	27	6,0	27	5,6	—	15	—	21	—	17	f. heiter	schön	schön
	29	27	5,2	27	5,2	27	6,9	—	17	—	20	—	12	schön	schön	Regen
	30	27	7,8	27	7,8	27	7,5	—	12	—	16	—	15	wolk.	heiter	schön

Gubernial Verlautbarungen.

Wir Franz, der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lobomerien und Jährien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Punkte verabredet und am 24. October 1818 förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel. Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der Oesterreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschrouten versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder andern Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reklamirt worden wären.

II. Artikel. Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten der Gränze zunächst befindlichen Militärpostens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souverains entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden.

III. Artikel. Allen Civil- und Militär- Behörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beyden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel. Nach jedermahliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Gründe der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detachements an den verabredeten Ort absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglöhne und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Ablieferenden einen Empfangsschein über die bey dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel. Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, um denselben den Deserteur von den Civil- und Militär- Behörden zu reclamiren.

VI. Artikel. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bey was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er erfaßt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel. Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurück erfaßt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Rontirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel. Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militär-Dienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel. Sollten sich bey der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthanen-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monath, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Verhaftung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthanen-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel. Jedes Individuum von der zum Militär-Dienste ausgehobenen jungen Mannschafft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebiet der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteur festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beyden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militär-Dienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel. Ueber keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegzeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Geseze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Geseze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gesäete Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel. Ein Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel. Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Caslia) und zwar von zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und vom dreißig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel. Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiete der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels zurückgeliefert werden.

XVI. Artikel. Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesezen und militärischen Reklamenten bestraft werden.

XVII. Artikel. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmüthlichen Gefängnisse oder mit einer Geldstrafe von fünfzig Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel. Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist strenge untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs Stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenen Gut an-

zusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besizer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenen Gut sey.

XIX. Artikel. Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Conventio auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel. Gegenwärtige Conventio soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung erteilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpunkte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Tage des Monats May, im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert und Neunzehn, Unserer Regierung im acht und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall
und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freiherr von Stipicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-
Präsident.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Verlautbarung. (1)

Es ist ein, für Normalhauptschüler bestimmtes Unterrichtsgelder, Stipendium jährlicher 30 fl. Metall-Münze erlediget worden.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Aemthszugnisse, mit dem Beweise der überstandenen Plattern, und mit den Studienzeugnissen von beiden letzten Semestern belegten Bittgesuche bis 15. August dieses Jahres, bei dieser Landesstelle um so gewisser einzureichen, als auf die spätern, oder nicht gehörig belegten Gesuche keine Rücksicht wird genommen werden.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 25. Juni 1819.

Anton Kunstl,
k. k. gubernial Sekretär.

Konkurs, Verlautbarung. (1)

Für die Lehrersstelle der 2ten Klasse an der k. k. Hauptschule zu Fiume.

Die Lehrstelle der 2ten Klasse an der k. k. Hauptschule zu Fiume mit dem Gehalte jährl. Dreihundert Gulden aus dem Schulsonde ist durch Beförderung in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, werden hiemit ange-

wiesen, ihre an dieses k. k. Gubernium stillirten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende July d. J. hieher einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über den mit guten Erfolge gehörten pädagogischen Lehrcurs, und über ihre Eitellichkeit zu belegen, sondern auch sich über ihr Vaterland, Alter, Sprachen und allfällige bisherige Dienstleistungen gehörig anzuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenguberniums vom 9. d. M. J. 11705 hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt wird.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Juni 1819.

Anton Kunstl,
k. k. gubernial Sekretär.

P r i v i l e g i u m.

Wir Franz der I. 10. 10. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Chevalier de Billefort vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel erfunden.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unsere Allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuch des Chevalier de Billefort zu willfahren, und ihm, seinen Erben, undcessionariem ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Fyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol und das Küstenland die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszufertigen, daß er

1ten. ein Modell oder Zeichnung der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel und eine genaue Beschreibung dieser Vorrichtung und der Behandlungsart derselben einlegen, solche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgang dieser 3jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3ten. Daß wenn Jemand anderer zu erweisen vermöchte, sich dieser Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4ten. Daß wenn Chevalier de Billefort dieses Privilegium binnen 18 Monaten von heute an zur Ausführung seiner Erfindung im großen nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragene Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 8 Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Fyrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und in dem Küstenlande sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Chevalier de Billefort Verfallen

In Gemäßheit eingelangter hoher zuber. Verordnung vom 14^{ten} July 6. J. No. 830 wird die Bestimmung der Militär Vorspannfuhren in der Marktscheide Laibach, welche in der täglichen Sicherstellung von 100 Pferden oder 50 halben Wägen besteht am 15. des k. M. July 1819 auf dem hiesigen Rathhause von 9 bis 12 Uhr Vormittags von Seite dieses k. k. Kreisamts unter eben jenen Bedingungen, unter welchen sie der gegenwärtige Vorspannpächter genossen hat, neuerdings auf ein Jahr und zwar vom 1ten September 1819 bis letzten August 1820 mittels Versteigerung an jenen Pachtlustigen übergeben werden, welcher sich verpflichtet, die oben bedungenen Anzahl Wägen um den wohlfeilsten Preis pr. Pferd und Meile bestellen zu wollen.

Der Ausschreibpreis wird auf 28 kr. pr. Pferd und Meile, um welchen Betrag die Vorspann von dem demnahligen Pächter beygestellt wird, festgesetzt, und der Kontrakt mit jenem abgeschlossen werden, welcher den diesfälligen geringsten Anboth machen wird.

Welches mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Jeder zu dieser Pacht Lusttragende am Tage der Exitation den durch legale Zeugnisse herzustellen Beweiss hinreichender Vermögens-Umstände (ohne welchen sonst derselbe zur Exitation nicht zugelassen werden könnte) beizubringen habe, und daß ferner auch ganze Gemeinden, in so ferne sie hinreichende Sicherheit leisten, als Pächter auftreten können.

Uebrigens können die festgesetzten Pachtbedingungen bei diesem k. k. Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

k. k. Kreisamt Laibach am 15 Juny 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus-Wermschaf bisheriger Eigenthümer der der Pfalz Laibach zu Waitsch sub Urb. No. 9 jussbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Frau Maria Anna Mikell einerseits, und andererseits den Eheleuten Hrn. Ignoz und Frau Katharina v. Sigmund am 12. Juny 1784 errichtete, am 4. August 1785 auf die dem Bittsteller vorhin gehörige Hofstatt sammt Mühle insabulirte 4 perc. Cessions-Urkunde pr. 1250 fl. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr 6 Wochen und 2 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberwähnte Cessions-Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertificats von 4. August 1785 auf ferneres Verlangen des Bittstellers für nichtig und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Ertabulation gewilliget werden wird.

Laibach den 16. Juny 1819.

Edikt. (1)

Von dem mit Verordnung des Hochlöbl. k. k. Stadt und Landrechts vom 4ten Juny 1819 Z. 2847 delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Veräußerung gesammter im Markte Reifnitz befindlichen dem sel. Hrn. Johann Sternad und Pfarre Decanats Provisor zu Reifnitz gehörigen Verlassenschaft als Haus und Kuchelei richtung, Beygewand und Kleidung, dann gute für einen Geistlichen Herrn vorzüglich brauchbare Bücher verschiedener Auctoren der Tag auf den 19ten Juli d. d. Vormittags um 9 Uhr im hierortigen Pfarrhose bestimmt sey.

Vom delegirten Bezirksgerichte Reifnitz den 28ten Juny 1819.

Anmerkung. Auch werden bey dieser Gelegenheit die Bücher des seel. Hrn. Caspar Suppa 3 zu kaufen seyn.

Vey der Bezirksbeherrschaft St. Daniel am Karst im Görzer Kreise wird mit 1ten August d. J. die Stelle des Bezirkskommisars und Justitiars mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden in Conv. Münze erlediget.

Die mit den gesetzlich erforderlichen Fähigkeitszeugnissen versehenen Competenten haben sich deshalb an den Herrn Dr. Anton Callan in Laibach zu verwenden.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Strainer von Obdendorf in die executiv Versteigerung der dem Mathias Slav von Straßa gehörigen, der Herrschaft Seisenberg sub Grundbuchs Nummer 470 und Rectifications No. 515 unterthänigen, zu Obdendorf in der Pfarr Treffen gelegenen, auf 194 fl. gerichtlich geschätzten 716 Hube, dann des darauf befindlichen auf 17 fl. 6 kr. gerichtlich geschätzten Anbaues wegen laut gerichtlichen Vergleiches vom 24ten März 1819 schuldigen 32 fl. sammt Unkosten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 23ten July, die zweyte auf den 23ten August, und die dritte auf den 23ten September l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr Früh im Orte Obdendorf mit dem Zusatze angeordnet, daß wenn diese Realität sammt Anbau bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsetzung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindausgeben werden würde; die auf dieser Realität haftenden Lasten, und Viebigkeiten so wie die Licitationsbedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 19ten Juny 1819.

E d i c t. (1)

Vom Bezirksgericht Kieselstein wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidation des Actis und Passivstandes und Pflegung der Verlassenschafts-Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen die dießfälligen Tagsetzungen auf folgende Tage und Stunden anberaunt worden.

Auf den 13. Juli 1819 Vormittags 8 Uhr.

Nach Anton Wakounig, Reuschler zu Piuta.

Auf den 14. Juli 1819 Vormittags 8 Uhr.

Nach Johann Packer, Mühlauer zu Feistritz.

Daher haben alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vorzumeinen, an obgesagten Tagen und Stunden um so gewisser, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigen, und zwar im ersten Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln sürgegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und denen sich legitimirenden Erben eingewortet werden.

Bezirksgericht Kieselstein am 25. Juny 1819.

Laibacher Marktpreise vom 30. Juny 1819.

G e t r a i d p r e i s .				B r o d - F l e i s c h - u n d B i e r t a r e .			
Niederösterreichischer Megen.	böcher	mittlerer	geringst.	Für den Monat July 1819.	Gewicht.	Preis.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			V. L. Q.	kr.
Waizen . . .	2 14	2 8	1 52	Rundsemmel . .	6	—	1 1/2
Rufuruz . . .	—	—	—	detto . . .	12	—	1
Korn . . .	1 30	1 26	1 24	ord. Semmel . .	7	2	1 1/2
Gersten . . .	—	1 18	—	detto . . .	15	—	1
Hirs . . .	—	1 36	—	Laib Waizenbrod .	1 13	—	3
Haiden . . .	—	1 24	—	detto . . .	2 26	—	6
Haber . . .	—	1	—	Laib Schorschizzenbrod	2 8	—	3
				detto . . .	4 16	—	6
				1 Pfund Rindfleisch	—	—	6 1/2
				Die Maaß gutes Bier	—	—	4

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht. Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Joseph Lusner, Curator Fisci in Vertretung der Ignaz Freyherr v. Gallenfels'schen Fräuleinsittung, und des derselben substituirtten Armen - Instituts, wider Johann Bapt. Villeg wegen behaupteten verschiedenen Kaufschlichtings- und Interessen Rückstände, in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen im Kreize Laibach Bezirke Neumarkt gelegenen, und mit der An- und Ziegelbe gerichtlich auf 27360 fl. 33 1/2 kr. geschätzten Gutes Gallenfels gewilliget, und hierzu Drey Termine, und zwar auf den 19ten April, Siebenten Juny, und Zweyten August 1819 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags in dem Rathszimmer dieses k. k. Stadt- und Landrechts am Landhause im 1ten Stock mit dem Veylaze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter denselben hindangegeben werden würde.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Lizitationsbedingnisse, wie nicht minder die Schätzung in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lusner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30ten Jänner 1819.

Hey der auf den 7ten Juny d. J. bestimmten zweyten Feilbietung obgedachten Gutes Gallenfels hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es sey über das Gesuch der Maria Schwab, Universal-Erbinn des verstorbenen Barthelma Zanuttel gewesenen Pfarrers zu Landstraß zur Amortisirung des auf dem Schuldschein der Bertold Semmler ddo. 30. April und intabulato 3. Mai 1802 an den Barthelma Zanuttel lautend pr. 800 fl. befindlichen Intabulations-Zertifikats die gesetzliche Frist von 6 Wochen 3 Tagen bestimmt worden, binnen welcher Frist alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf dieses erstedachte Intabulations-Zertifikat zu haben vermeinen, sich so gewiß zu melden, und ihre Urtheile vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auszutragen haben werden, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die Lödtung und Außerkraftsetzung desselben auf weiteres Ansuchen der Bittstellerinn erfolgen würde. Laibach den 4ten Juni 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark, als delegirte Dr. Joseph Vogl'sche Konkursbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß nach vom k. k. Oberberamte und Berggerichte in Steyermark, dann der Herrschaft Weitenstein und Gült Lindegg eingelangen Delegations-Ersuchschreiben, die der 4. Dr. Joseph Vogl'schen Konkursmasse mit 213 und dem Franz Kummer mit 113 angehörigen Eisenhamnerwerks-Entzisten, nebst übrigen dazu gehörigen Realitäten zu Weitenstein im Eibitz Kreize durch öffentliche Versteigerung bei dem k. k. Landrechte zu Grätz im Rathszimmer am 27. July 1819 Vormittag von 10 bis 12 Uhr werden verkauft werden. Dieses Eisenwerk bestehet vermög k. k. berggerichtlichen Entzisten-Ausweis in 2 Wälz- oder Großzerren- und 1 Zerrenfeuer nebst dem durch hohe Hofkammer-Verordnung vom 30. Jänner 1819 No. 1237 neu concedirten 2 Harzeren- respectiv Hülzfeuer mit einem Schläge dann ein Streckfeuer mit 4 Hammerschlägen, welche in den 3 gleich anweis wachsenden stehenden Hammerwerksgebäuden, nemlich im ersten Hammer 2 Zerren- und ein Harzerrenfeuer mit zwey Hammerschlägen, im zweyten oder sogenannten mittlern Hammer 1 Streckfeuer mit 1 Hammerschlag, im dritten oder untern Hammer 1 Zerrenfeuer und Harzerrenfeuer mit 1 Hammerschlag befindlich sind.

Diese Hammerwerks-Entzisten nebst übrigen Werksgebäuden und den mit Grund- und Bes-

den eigenthümlich dazu gehörigen Wälbungen bey 4000 Foch werden nach der unterm 2ten July 1818 gerichtlich erhobenen Schätzung pr.	— — — 48312 fl. — fr.
Die zur Herrschaft Weitenstein dienstbaren Realitäten unter Dom. Nro. 56, 57 und 73, als das Verweshaus, Wirthschaftsgebäude und Garten pr.	— — — 1770 fl. — fr.
Das zum Gute Lindegg unter Dom. Nro. 20 1/2 dienstbare Herrns Haus sammt Grund pr.	— — — 3030 fl. — fr.
Die von der Herrschaft Einöd cum Domino Directo erkaufte Realitäten, als ein Fischwasser, Wiese, 2 Gartl, und Hutweide pr.	— — — 128 fl. — fr.
dann das von der Herrschaft Weitenstein laut Schätzungsprotokoll ddo. 7. Mai 1818 geschätzte und respective ad Fundum in-structum gehörige Inventarial- Vermögen pr.	— — — 4247 fl. 4 fr.

Zusammen pr. — — — 57487 fl. 4 fr.

versteigert werden, mit der Bemerkung, daß noch am Tage der Exitation der zehnte Theil des Weisbothes beym Landrechte gleich baar zu erlegen, und binnen 3 Monaten darnach so viel baar zu bezahlen sey, daß mit der erlegten ersten Summe der dritte Theil des Weisbothes berichtigt werde.

Die Natural- und Material-Vorräthe bei den Werkern werden zum Behufe des Weisbiethers, um diesen über den Vertrieb der Werkern zu sichern nicht im Wege der Versteigerung, sondern nach unpartheyischer Schätzung, so wie auch die Actioforderungen, welche bei den Hammerwerkleuten, Holzknächten, Kohlführern und Kohlbauern haften, gegen sehr leidentliche Freystellungen überlassen werden.

Diese sämtlichen Werks-Wasser-Wohn-, so wie auch die übrigen Wirthschaftsgebäude sind im guten Bauzustande, die genauere Beschreibung derselben und die Kaufsbedingungen können täglich beim k. k. Landrechte zu Graz, oder bei dem Konkursmasse-Verwalter Joseph Wock, in der Salzamtsgasse Nro. 18 im zweyten Stock allda, oder bei dem Verwesamte dieser Eisenhammerwerke zu Weitenstein bei Sonowitz in Untersteyermark, eingesehen werden.

Nur wird hier bemerkt, daß zwischen diesen Hämmern ein aus mehreren Quellen entspringendes Wasser befindlich ist, welches in Köstigbach fließet, und die Eigenschaft hat, niemals im Winter abzurieren, wodurch die Werker im beständigen Untried erhalten werden können, und daß dieses Eisenhammerwerk nur eine Post vom Markte Sonowitz und der Kreisstadt Eitzl entfernt liegt, in welcher letzterer die Saan, welche in die Sau fließet, schiffbar ist, folglich die Eisenwaren in die untern Gegenden sehr vortheilhaft abgesetzt werden können, überdies auch bei dem Eisenwerke selbst wegen der sehr vortheilhaften Lage ein beträchtlicher Theil derselben durch Kleinverschleiß gegen gleich baare Bezahlung veräußert wird, wodurch dieses Werk viele Vorzüge vor andern hat.

Es werden nun alle Kaufstiebhaber, vorzüglich die intabulirten Gläubiger zur Anwendung eines allfälligen Schadens, an dem obbestimmten Tag und Stunde bei dem k. k. Landrechte zu Graz zu erscheinen vorgeladen.

Graz am 25ten May 1818.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten Feilbiethung niemand erschienen ist, so wird nunmehr mittelst gegenwärtiger Kundmachung zur 2ten Versteigerung geschritten werden.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Dr. Lorenz Eberl Curatoris der minderjährigen Mathias Preslerischen Kinder Ignaz, Johanna, und Maria zur Erforschung des allfälligen Paffstandes ihres am 4ten April l. J. allhier verstorbenen Vaters Mathias Presler Weinwirthens nächst St. Jakob zu Laibach die Tagssakung auf den Sechß und zwanzigsten July w. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfällige Forderungen so gewiß angeben, und selbe sohin geltend darthun sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des § 814 des b. O. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 4ten Juny 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Johann Ebeschar vulgo Jappel Grundbesizers zu Aufergoritz Haus No. 3 als erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 4ten März l. J. verstorbenen Martin Urbantschitsch Pfarvikar zu St. Barthelma in Feld die Tagsetzung auf den sechs und zwanzigsten July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher jeder, der einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde stellen zu können vermeint, selben so gewiß anmelden, und sohin geltend machen soll, widrigens ihm die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 4ten Juni 1819.

Wentliche Verlautbarung.

Lizitations - Ankündigung. (2)

Von der k. k. vereinigten Taback und Stempelgefäß - Administration im Königreiche Tyrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zur Verführung des gesammten Tabackbestands zu Laibach aus der k. k. Gefäßfabrick zu Fiume in das hierortige Hauptmagazin und sonstiger Erfordernisse, so wie von da zurück nach Fiume auf ein Jahr nämlich vom 1ten November 1819 bis Ende Oktober 1820 eine Lizitation mit Vorbehalt höherer Ratifikation abgehalten werden wird.

Zu dieser auf den 5ten August d. J. festgesetzten in dem Administrationshause zu Laibach auf dem Schulplaz No. 297 im 2ten Stocke Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Lizitation werden daher alle jene, welche diese Transportirung zu erstehen wünschen, mit dem Beyfuge vorgeladen, daß mit dem Bestbieter nach erfolgter Ratifikation des Lizitationsprotokolls der Kontrakt sogleich werde abgeschlossen und in Wirkung gesetzt werden.

Diejenigen, welche dieses Fuhrwesen zu erhalten wünschen, haben sich daher am obbesagten Tage entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hier einzufinden, und zur Versicherung ihres zu machenden Anboths ein Reugeld von Ein Hundert Gulden auf den Kommissionszettel niederzulegen, welches im Falle des Zurücktritts von der erstandenen Transportirung vor erfolgtem Abschluße des Kontrakts dem Verario anheim zu fallen hat, außerdem aber an der Kauzion welche der Bestbieter nach erfolgter Ratifikation sogleich bey Unterfertigung des Kontrakts mit Tausend Gulden entweder baar oder fidejussorisch, jedoch im letzteren Falle mit der erforderlichen Pragmatikalsicherheit versehen, zu leisten verbunden ist, eingerechnet wird.

Die Kontraksbedingungen können vor der Lizitation bey der Administration eingesehen werden, und wird bemerkt, daß nachträgliche Offerte in Folge bestehender allerhöchsten Borschrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach den 2ten Juny 1819.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisen Guß- und Kunstguß Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun Dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparrherdplatten Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Radshuhen u. s. w. so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz und Eyerfäschen, Uhrpostamenten, Basen, Krustigen, Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, giebt es zugleich die Versicherung, alle was immer Nahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglich-

ster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern Laibach am 15. Juni 1819.

Albert Hölbling,
k. k. Landes-Min. Proviccer.

Verlautbarung. (3)

Da die höchste k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekret vom 22ten März l. J. N. 10510 zur Förderung der Justizpflege an der Kollegiatkapitelbereitschaft zu Neustadl in Unterkrain, die Aufnahme eines aus dem Justizfache gerückten, mit einem Tagelohne pr. einem Gulden M. M. zu bezahlenden Anstaltswirts, jedoch vorläufig, bloß auf sechs Monate, und mit der weiteren Beschränkung zu bewilligen gerubet hat, daß wenn inzwischen die Allerhöchste Entschliessung über die künftige Bezirksverfassung in politischer und gerichtlicher Beziehung, früher herablangen, und dieses Individuum entbehrlich machen sollte, letzteres noch vor Ablauf des halbjährigen Termins zu entlassen sey, so wird Jedermann, der gegen die berührte Zahlung, und Bedingniß geneigt wäre, sich der Ausarbeitung der beim k. k. Verwaltungsamte in Neustadl vorkommenden Justizgeschäfte zu unterziehen, hienit aufgefordert, sich längstens bis 4ten k. M. July, mit Vorlegung seiner Zeugnisse über die Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfungen, den Besitz der kaiserlichen Sprache, und Moralität bei der k. k. Ällyr. Staatsgüter-Administration zu melden.

Von der k. k. Staatsgüter-Administration, Laibach den 15. Juny 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (2)

Da Unterzeichneter mit höherer Bewilligung den 12. Juli in dem Nebouten-Gebäude der 2 Speiß-Zimmer abermahlen eine öffentliche Licitation zur allgemeinen Bequemlichkeit abhalten wird; so wird Jedermann sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande eingeladen, Esachen, welcher Art sie immer sind, zeitlich genug mit dem Verzeichniß des genauesten Preises und des Eigenthümers Unterschrift in dieses Comptoir zu übersenden, damit die Gegenstände genau zum Protokoll genommen werden können, weil diese in Natura nur den 9. und 10. in die Verwahrung aufgenommen werden.

Frag- und Kundschafts-Comptoir.
Pichler.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Alois Hoffmann zu Laibach wider Simon Perschin zu Jeschza wegen schuldigen 50 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten zur executiven Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, gerichtlich gepfändeten Mobilar-Vermögens als Einrichtungsgüter und Vieh, die erste Tagung auf den 22ten Juny, die zweyte auf den 6ten July, endlich die dritte auf den 13ten July l. J. jederzeit Vormittags um 8 Uhr zu Jeschza in der Wohnung des Schuldners mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Pfandstücke außerdem bey der dritten Feilbietungstagung auch unter den Schätzungswerte hindangegeben werden. Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach den 25ten May 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. del. Cent. Bez. Gerichte der Hochfürstlich. Orsini zu Rosenberg. Herrschaft Roselc im Rosenthal im Königreich Ällyrien, wird hienit öffentlich bekannt gemacht:

Es sey über Antrag der Vormundschaft der Caspar Pullesisch. Pupillen in einen neuerlichen Verlich der Verpachtung der Hammergewerkschaft Mosserau in diesem Bezirke auf acht nacheinander folgende Jahre durch den Weg der öffentlichen Versteigerung gewilliget worden.

Da nun zu dieser Pachtversteigerung 3 Termine, nämlich der 14. und 31. July der 14. August d. J. jedesmal vor diesem Bez. Gerichte und zwar mit dem, daß bei der 1. und 2. Versteigerung nur Abothe conform den unterfolgenden Bedingungen, bei der 3. aber jeder beliebige angenommen wird, festgesetzt wurden, so werden hiezu alle Pachtlustigen vorgeladen, und zu ihrer Benehmung die Beschreibung der Gewerkschaft und die wichtigsten Bedingungen mit folgenden bekannt gemacht.

Beschreibung der Gewerkschaft.

Die zur Pachtung bestimmte Puppillar-Gewerkschaft Wofferau besteht:

- 1) In einem gut gebautem 1 Stock hohen durchausgemauerten Wohnhaus sammt allen nöthigen kleinen Wirthschaftsgebäuden, einem Hausgarten, und einem kleinen Acker.
- 2) Aus dem obern Hammer mit einer Drathziehe und Kohlbarren zu Michwald.
- 3) Aus dem Straffetta-Hammer im Graben.
- 4) Aus der Portuffen und Kleinzieher-Drathzange.
- 5) Einer Drathziehe mit einer Versalina und einer Mittern-Zange.
- 6) Der untern Drathziehe und zwei Versalina-Zangen.
- 7) Einem Hammerhaus - und Zimmerhütte zu Michwald.
- 8) Aus dem Wallofch-Hammer mit 2 Feuern, einem Wohnhaus, einem Kohlbarren, einer Zimmer- und Zeug-Hütte am Moos.
- 9) Einer Sagnmühle eben am Moos. --

Mit Ausnahme des Wohnhauses sind alle Gebäude im schlechten Zustande, und nach ihrem dermaligen Stande, wo sie schon mehrere Jahre nicht betrieben wurden, gar nicht zu gebrauchen. Die meisten, und für den Betrieb wichtigsten müssen sammt den Wasserleitungen größtentheils ganz neu erbaut werden. Die Gewerkschaft besitzt übrigens gar keine eigenen Wälder, sondern sie ist mit ihrem Betrieb nur allein an die Concurrenz des Landrafkohls angewiesen.

Die vorzüglichsten Pachtungs-Bedingnisse bestehen in folgenden:

- 1) Die Gewerkschaft wird bis zur Großjährigkeit des Puppillen nämlich auf 8 Jahre in Pacht hindann gelassen, binnen welcher Zeit dem Pächter auf keinem Falle zusieht, von der Pachtung rückzutreten, oder einen Austerpacht vorzunehmen.
- 2) Zum Anrufspreis wird ein jährlicher Pachtshilling von 100 fl. C. M. angenommen, und der Erstehungspreis, welcher als unveränderlicher Pacht für alle Pachtjahre angenommen wird, ist in zweien halbjährigen Ratten stets vorhinein zu entrichten.
- 3) Der Pächter ist verpflichtet die sämmtl. Gewerke in einen betriebsbaren Stand zu setzen, und solche nach Möglichkeit zu betreiben; und da die Gewerkschaft ermahlen in schlechtem Zustande ist, so steht es ihm auch zu, die verfallenen Gebäude zu erbauen; nur hat der Pächter jedesmahl, bevor er einen Bau unternimmt die es dem Vormund anzuzeigen, welcher dann mit Beziehung von Kunstverständigen das Vorhaben des Pächters prüfen und die obervormundschaftliche Ratifikation über den Bauerschlag einholen wird.
- 4) Da jedoch der Pächter alle Gattungen Gebäude-Führungen nur aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat, so ist um für die Zukunft bei Uebergabe des Werks nach Auslauf des Pachtes an den Puppillen einer Diferenz auszuweichen, wesentliche Bedingung, daß die Gewerkschaft dem Pächter dermaligen mit einer eigenen Schätzung übergeben wird, und es dann von Seite des Pächters, wieder so, an den Puppillen geschieht. Die auf diese Art entfallende meliorirte Summa wird dann der Pupille dem Pächter in mäßigen Zahlungsratten zu vergüten haben.
- 5) Dem Pächter liegt es ob, alle Gattungen Steuern, Abgaben, und Lasten, sowohl von den Gewerken als Wirthschafts Gebäuden während der Dauer der Pachtzeit ganz aus eigenem zu bestreiten.
- 6) Der Pächter ist nicht befugt, unter welsch immer für einem Vorwande selbst nicht aus zugegangenen widrigen Elementars-Zufällen einen Nachlaß an Pacht anzusprechen.
- 7) Das Inventarium, welches nicht bedrudent ist, wird dem Pächter, bei dem Pacht-Antritte mittelst einer eigenen Schätzung übergeben, der dafür entfallende Betrag ist entweder baar zu erlegen, oder gegen Puppillarmäßige Verzinsung sicher zu stellen.
- 8) Der Pächter hat für allen Schaden und Nachtheil der dem Puppillar-Vermögen

durch seine und seiner Leute Fahrlässigkeit zugeht, zu haften, und nur unvorhergesehene unabwendbare Zufälle, können ihn entschuldigen.

9) Der Pächter ist verbunden zur Sicherheit der Pachtung überhaupt eine Caution von 2000 fl. W. W. entweder mit baaren zu erlegen, oder aber Fidei jutorisch durch vollkommene puppillarmäßige Sicherheit zu stellen.

10) Nebst dem, daß dem Pächter der Betrieb und Genuß der obbenannten gewerkschaft. Entitäten während der Pachtbauer eingeräumt ist, ist es ihm auch freigestellt, ein Kptl. von 4000 fl. — welches dem Puppillen gehört, und demahlen verzinslich angelegt ist, nach gechebener Einbringung zu erhalten, nur hat er selbes ebenso wieder mit 50/100 zu verzinsen, und auf vollkommene puppillarmäßige Art sicher zu stellen.

11) Jeder Pachtlustige hat bei obiger Versteigerungs-Tagssatzung eine baare Caution pr. 150 fl. W. W. zu erlegen, welcher Betrag dem Ersteher bei Antritt der Pachtung in seine Caution eingerechnet, denen übrigen aber nach der Versteigerungs-Tagssatzung wieder baar zurück gegeben wird. Diese Caution vertritt die Stelle des Reugeldes, wenn der Ersteher noch vor dem Antritt der Verpachtung, rückttritt.

12) Als Ersteher wird jener betrachtet, welcher gegen diese Bedingungen den höchsten Pachtlooth macht.

13) Ueber die Anbothe behält sich die Vormundschaft das Recht der Stägigen Ratification bevor, binnen welcher Zeit wohl sie, keineswegs aber der Pächter bei Verlust des obigen Reugeldes von seiner Pachtung zurücktreten kann.

14) Austerpachtungen jeder Art sind untersagt.

R. k. k. del. Cent. Bez. Gericht Josef im Rosenthal im Königreich Fylrien
am 10. Mai 18 9

Karl Edler v. Stebenau,
Bezirkskommissär.

E d i k t. (3)

Es wird hiemit kund gemacht, daß am 3. Juli 1819 mehrere zu der Pfaargült Moräutsch gehörigen, Garben- Jugend- und Spinnbaar- Zehende, wozu auch Hilfenfrüchte, und Erdäpfel gehörigen, in der Pfarre Moräutsch, und auch in der Pfarre Waatsch zum Theil gelegen, versteigerungsweise für das Jahr 1819 verpachtet werden.

Wozu die Pachtlustigen und Zehendholden in das Schloß Wartenberg bei Moräutsch, Vormittag um 9 Uhr zu erscheinen eingeladen werden.

Temp. Administration der Pfaargült Moräutsch den 20ten Juni 1819.

Realitäten-Verkauf aus freyer Hand (3)

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Realitäten aus freyer Hand hindan zu geben. Diese bestehen:

1tens. Aus einem neuen, gut gebauten, mit Ziegeln gedeckten Hause in der Kreisstadt Eillt sub No. 66. In demselben befinden sich zu ebener Erde 3 Zimmer, wovon das eine sehr geräumig ist. Ferners eine Küche, 1 Speisgewölb, ein sehr solider Keller auf 50 Startin, 1 Holzlege, 1 Pferd stall und 1 Wagenschuppen. Im ersten Stockwerke sind 3 schöne, neu gemahlte Zimmer, 1 kleiner Vorsaal und 1 Neboutensaal, mit 2 Gallerien, mit Luster, schönen Spiegeln und einer Uhr. Der Saal faßt zu Faschingsunterhaltungen bequem 250 Personen. Auch ist dieser Saal der gewöhnliche Ort zu theatralischen Vorstellungen. Ueberdies hat das Haus noch 2 Dachzimmer.

2tens. Das daran stoffende Häuschen sub No. 65, mit 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Keller, 1 Getreidbehältnisse und einem beträchtlichen Rükchengarten, der sich durch die Anlegung einer Kegelseite u. s. w. sehr vortheilhaft zu einem Unterhaltungsorte für den Sommer herstellen ließe.

3tens. Gehört zu diesen beiden Häusern 1 Hausgrund mit 6 Mehen Ansaat und noch ein anderer Acker mit 5 Mehen Ansaat.

Das Gebäude empfiehlt sich durch seine gute und schöne Bauart, und hat die bequeme Lage, daß sich gerade vor dem Hause zwey Gassen der Stadt vereinigen, wodurch die Zu- und Abfahrt, besonders in Ballnächten ungemein erleichtert wird. Von

der rückwärtigen Seite genießt dieses Haus sammt dem Saale die freye Aussicht über einen der vorzüglichsten Theile dieser schönen Gegend. Da diese Gebäude eigends zu diesem Zwecke hergerichtet wurden, so sind sie für einen Gastgeber und Ballunternehmer vor allen ganz besonders geeignet. Die Grundstücke sind von vorzüglich guter Gleyba.

Der Preis ist billig, und die Verkaufsbedingnisse sind vorläufig folgende: Ein Viertel des Kauffchillings wird gleich nach geschlossenem Kaufe erlegt, die andern $3\frac{1}{4}$ können in Ratten bezahlt werden, auch kann ein bedeutender Theil des ganzen Betrages gegen pupillarmäßige Sicherstellung und gesetliche Interessen durch einige Jahre liegen bleiben. Kauflustige belieben sich in portofreyen Briefen oder persönlich, ohne Unterhändler an den Unterzeichneten zu verwenden.

Kreisstadt Cilli am 17ten Juli 1849.

Thomas Roschanz,
bürgl. Gastgeber und Ballunternehmer.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Papesch Lednermeisters in Neustadt in die executiv Versteigerung des dem Bernhard Scheine gehörigen der Pfarrgilt Treffen unterthänigen, sammt dem daran stossenden Garten auf 140 fl. gerichtlich geschätzten Hauses No. 7 in Treffen wegen laut gerichtlichen Vergleiches ddo. 16ten November 1816 schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsakzungen, und zwar die erste auf den 13ten Juln, die zweyte auf den 16ten August, und die dritte auf den 16ten September 1819 im Orte Treffen jederzeit von 9 bis 12 Uhr Früh mit dem Besatze angeordnet, daß wenn diese Realität bey der ersten, oder zweyten Tagzakung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde; die darauf hastenden Lasten, und Siebigkeiten, so wie die Ligiationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirks - Gericht Treffen den 15ten Juny 1819.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula verwittibten Schopp testamentarischer und unbedingt erbsecklarter Universalerbin ihres am 4ten November 1817 auf der Reise in Triest verstorbenen Ehemannes Johann Schopp gewesenen Ganzhüblers und Fuhrmanns zu Leeb, zur Erforschung des Passivstandes nach dem besagt Verstorbenen die Tagzakung auf den 14ten July dieses Jahrs Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen anzugeben, und sohin geltend zu machen haben werden, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fallen würden.

Bezirksgericht Herrschaft Radmannsdorf den 14ten Juny 1819.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Klementschitz von Steinbach in die executiv Versteigerung der dem Joseph Klementschitz gehörigen, der Gült Steinbach unterthänigen zu Steinbach, in der Pfarre Treffen gelegenen sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden 430 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, wegen laut gerichtlichen Vergleichs von 14ten Februar 1818 schuldigen 231 fl. 18 kr samt Interes. und Unkosten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsakzungen, und zwar die erste auf den 16. Juli die zweyte auf den 16. August, und die dritte auf den 17. September l. J. im Orte Steinbach jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besatze angeordnet, daß wenn gedachte Realität bei der 1. oder 2. Tagzakung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindann gegeben werden würde; die auf dieser Realität

haftenden Lasten und Siebligkeiten, so wie auch die Lizitationsbedingungen können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Treffen am 15ten Juni 1819.

Verlassanmeldungs Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der hiesbfl. Herrschaft Görttschach wird hiemit kundgethan, daß zur Anmeldung der auf den Verlaß des zu Medno Haus Pro. 17 am 5. Februar l. J. verstorbenen Grundbesizers Andre Bergant vulgo Kobidouy etwa haftenden Forderungen oder Ansprüche der 15. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr im Schlosse zu Görttschach bestimmt worden. Daher haben alle jene welche was immer für Forderung oder Anspruch auf obigen Verlaß zu haben vermeinen bei obiger Tagsatzung selbe so gewiß anzumelden und zu liquidiren, als sonst der Verlaß abgehandelt und der nicht sich Meldende die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 12. Juny 1819.

Feilbiethungs - Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey aus Ansuchen des Anton Huber als Bequemalterer von den Vormündern der Domitian-Huberischen Pupillen in die öffentliche Feilbiethung der zu der Paul Nichelerschen Verlassmasse gehörigen, im Orte Messelthal unter Hauszahl 4 gelegenen, der Herrschaft Weiffensfels dienstbaren, gerichtlich auf 1216 fl. 40 kr. geschätzten Behausung sammt Wirtschaftsgebäuden, und den dazu gehörigen Grundstücken im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine und zwar für den ersten der 2te Juny, für den zweyten der 3te July, und für den dritten der 3te August d. J. mit dem Besaysche bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so werden alle jene welche diese Realitäten an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen Vormittag, 10 Uhr im Orte Messelthal zu erscheinen, und ihre Andoche zu Protokoll zu geben vorgeladen.

Die Verkaufsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Gerichtskanzley zu Kronau eingesehen werden.

Vom dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 4. May 1819.

Feilbiethungs - Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels als in Folge der Note der löblichen k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach am 7ten Juny 1819 Pro. 232, mit dem Rescripte des hochlöblichen k. k. Oberbergamts- und Berggerichtes zu Klagenfurt den 12ten September 1813 Pro. 336 delegirten Instanz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vormünder der Domitian Huberschen Pupillen in die Feilbiethung der Domitian Huberschen, im Orte und Markte Weiffensfels befindlichen Hammers-Entitäten gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 20te July, für den zweyten der 19te August, und für den dritten der 2te September 1819 mit dem Anbange bestimmt worden ist, daß die diesfälligen Lizitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, so haben alle jene, welche diese Entitäten käuflich an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gewerkenhause zu Weiffensfels persönlich oder durch einen hiezu gehörig Bequemalterer zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Weiffensfels zu Kronau den 16ten Juny 1819.